

1. Änderungssatzung

der Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 08. Juli 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Personaleinsatz

1.1 Gebühr pro Einsatzkraft 25,-- € je halbe Stunde

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	280,-- € je halbe Stunde
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF)	120,-- € je halbe Stunde
2.3 Einsatzleitwagen (ELW)	91,50 € je halbe Stunde
2.4 Drehleiter (DLK)	400,-- € je halbe Stunde
2.5 Rüstwagen (RW)	190,-- € je halbe Stunde
2.6 Gerätewagen (GW)	170,-- € je halbe Stunde
2.7 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	205,-- € je halbe Stunde
2.8 Kommandowagen (KdoW)	155,-- € je halbe Stunde

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.

5. Brandsicherheitswachen

Tatsächlicher Zeitaufwand des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächlicher Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.

Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei. Für Veranstaltungen von örtlichen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden wird auf die Gebühr verzichtet.

6. Fehl- oder Falschalarm einer Brandmeldeanlage

Pauschalgebühr pro Fehl- oder Falschalarm 600,-- €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hilter a.T.W., den 09. Juli 2021

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Schewski

(Siegel)